



AKTUELLE PROBLEME BEI DER GEWÄHRUNG VON AKTENEINSICHT

Zeitpunkt, Umfang, Gerichtspraxis

6. Dezember 2024 | Dr. Christian Steinle | Studienvereinigung Kartellrecht

Einführung

Zweck der Akteneinsicht

Wesentliches Verteidigungsrecht

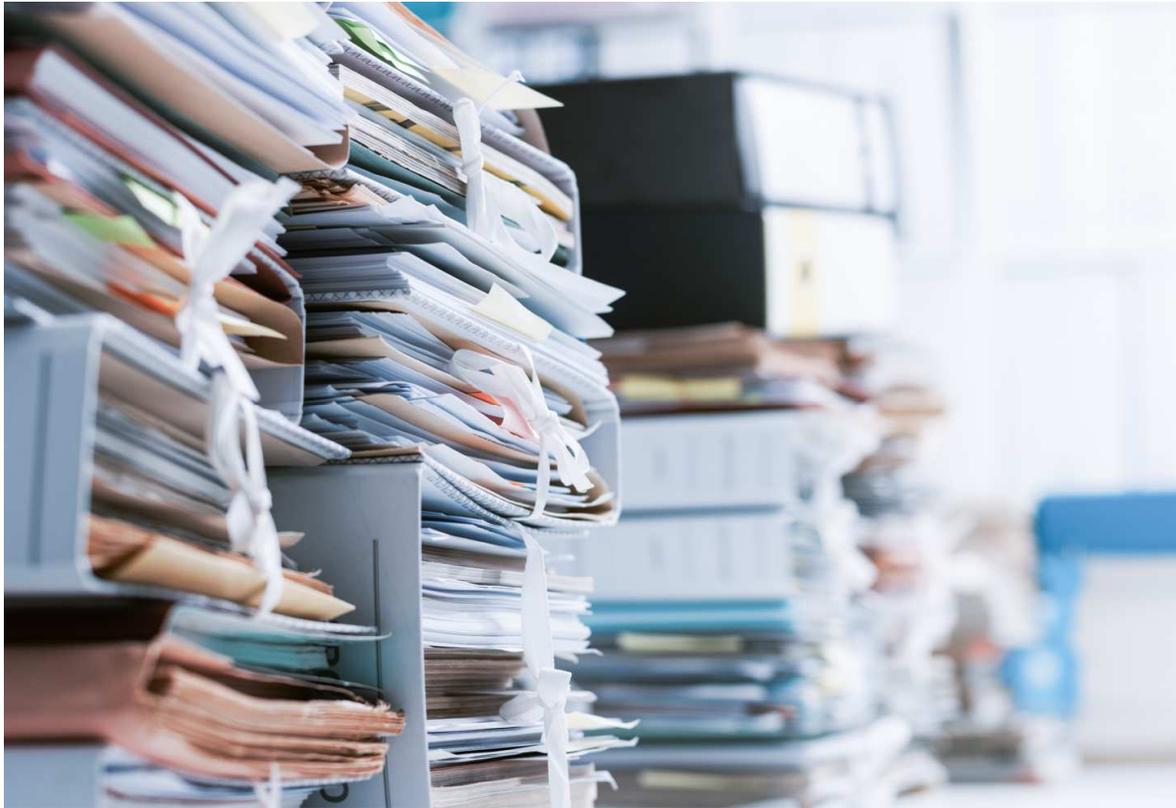


**Grundsatz der
Waffengleichheit**

Recht auf Akteneinsicht

- Art. 41 Abs. 2 lit. b)
EU-Grundrechtecharta
- Art. 6 EMRK
- Rechtsstaatsprinzip

Themenüberblick



1

Wer erhält Akteneinsicht?

2

Zeitpunkt der Akteneinsicht

3

Umfang der Akteneinsicht

4

**Geheimnisschutz /
vertrauliche Informationen**

5

Rechtsschutz

Wer erhält Akteneinsicht?

Differenzierte Einsichtsrechte

Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

Uneingeschränkt:
Verteidiger (§ 46 Abs. 1 OWiG
i.V.m. § 147 StPO)

Betroffene nach § 49 OWiG

Nebenbetroffene
(§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 444 Abs. 2
S. 2, 428 Abs. 1 StPO)



Verwaltungsverfahren

1. Stufe	Schutz der Geschäftsgeheimnisse § 56 Abs. 4, keine vollumfängliche Einsicht
----------	---

2. Stufe	Hauptbeteiligte
----------	-----------------

3. Stufe	Beigeladene Beteiligte
----------	------------------------

Weitere Stufen	Dritte, potentielle Schadensersatzkläger
----------------	--

Akteneinsicht Dritter nach § 67 Abs. 5
S. 1 EnWG: OLG Düsseldorf, Beschluss
v. 31. Oktober 2024,
3 Kart 540/24

Kommissionsverfahren

Die Parteien
(Art. 15 VO 773/2004)

Eingeschränkt der
Beschwerdeführer
(Art. 8 Abs. 1 VO 773/2004)



Zeitpunkt der Akteneinsicht

Unterschiede zwischen den Verfahren

Verfahren Europäische Kommission

Nach Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte



Vorverlegung dieses Zeitpunktes?

Verwaltungsverfahren



Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

- **Grundsatz:** jederzeit ab Einleitung des Verfahrens
- **Ende:** für Beteiligte mit Abschluss des Verfahrens, für Dritte ggf. auch darüber hinaus
- **Problem:** Behörde hat ggf. Ermessen, wann sie auf ein Einsichtsgesuch reagiert, OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23. August 2017, VI-Kart 5/16 (V) – Edeka/Tengelmann
- ▶ **Anspruch:** so früh und so umfassend wie möglich

- Ab Verfahrenseinleitung und Verteidigerbestellung
- Einschränkung bis Vermerk Abschluss Ermittlungen in den Akten
- § 147 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG:
*„Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den **Untersuchungszweck gefährden kann.**“* (Hervorhebung eingefügt)

Zeitpunkt Akteneinsicht: „Kabel-Wende“

LG Bonn, Beschluss v. 30. März 2023, 64 Qs 53/22 und v. 8. April 2024, 62 Qs 3/24



- Beschwerdeführer ist vor Beschwerdeentscheidung Akteneinsicht und Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren
- Kein „in-camera-Verfahren“
- Gebot effektiver Rechtsschutz und Waffengleichheit verlangen Akteneinsichtsrecht
- Eng auszulegende Ausnahme: Gefährdung des Untersuchungszwecks
 - Durch Tatsachen belegte Anhaltspunkte müssen objektiv Gefährdung des Untersuchungszwecks nahelegen
 - Anhaltspunkte müssen sich gerade auf Gefährdung durch den Beschuldigten beziehen
 - Pauschaler Verweis auf zukünftig geplante Ermittlungsmaßnahme des Bundeskartellamtes genügt nicht
 - Abschluss der Durchsicht der Asservate für Akteneinsicht nicht erforderlich
 - Gilt für alle Verteidiger, auch die der Nicht-Beschwerdeführer

Umfang Akteneinsicht

Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

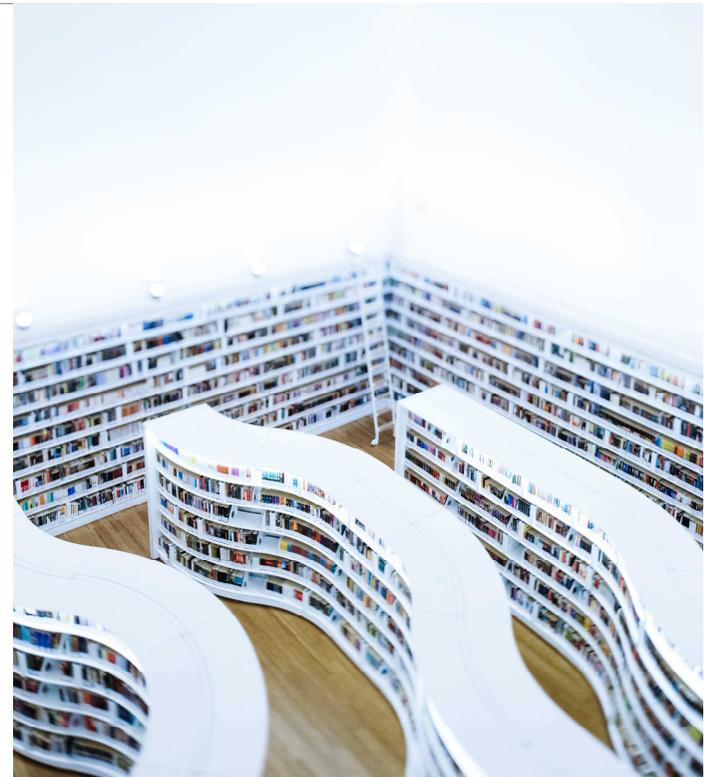
Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit

Bsp. für Unregelmäßigkeiten:

„Pflanzenschutzmittel“ (zunächst unterbliebene dann rückdatierte Vermerke über „Kronzeugengewinnungsgespräche“) und „Wurstwaren“ (verschwiegene und nicht dokumentierte Kommunikation mit einem Kronzeugen)

Umfang der Akteneinsicht

- LG Bonn Kabelverfahren: Stand der Akte zum Zeitpunkt der jeweiligen Ermittlungsmaßnahme
- Praktische Umsetzung über BSCW-Plattform des Bundes



Umfang Akteneinsicht

Verwaltungsverfahren

Grundsätze: Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit

Dazu Entscheidung BGH, Beschluss v. 14. Februar 2023, KVZ 38/20 – *Wasserpreise Gießen*:
„Die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Dokumentation in den Akten dient der Sicherung rechtsstaatlich gesetzmäßigen Verwaltungshandelns und liegt zugleich im Interesse des Einzelnen.“

Ausnahme des § 56 Abs 4 S. 2 GWB für:

- Entwürfe zu Entscheidungen,
- Arbeiten zur Entscheidungsvorbereitung,
- Dokumente zu Abstimmungen
- Probleme:
 - Abgrenzung von Interna zu Aktenbestandteilen
 - Dokumente verbleiben in Nebenakten

Praxisproblem nach Edeka/Tengelmann:

- Akten dürfen eingesehen werden und Daten aus Marktbefragungen etc. werden (anonymisiert/aggregiert) zur Verfügung gestellt
- Große Datenmengen
- Aber kein Anspruch auf Auswertung der Daten oder weitere Auskunft

Umfang Akteneinsicht

Verfahren vor Europäischer Kommission

Einsicht grundsätzlich in gesamte Kommissionsakte

Ausnahmen: Interne Schriftstücke, Schriftverkehr mit anderen Behörden, vertrauliche Informationen

- Aufzeichnungen oder Informationen über Treffen und Telefonkonferenzen mit Dritten
- Ordnungsgemäße Aufzeichnung dieser Gespräche muss zur Akte genommen werden
- Es könne *„jedoch nicht allein Sache der Kommission sein, zu bestimmen, welche Bestandteile für die Verteidigung des betroffenen Unternehmens nützlich sind.“* (Rn. 199)

EuG, Urteil v. 15. Juni 2022, T-235/18 – Qualcomm Inc./Europäische Kommission

- Befragung (iSv Art. 19 VO 1/2003) wenn Gespräch „der Einholung von Informationen zum Gegenstand der Untersuchung dient“
- Unzureichend wenn „summarisch“ „vage“, „nicht detailliert“

EuG, Urteil v. 14. September 2022, T-604/18 – Google LLC, Alphabet, Inc./Europäische Kommission

- Verstoß gegen Aufzeichnungspflicht, wenn Kurznotizen über Gespräche offensichtlich unzureichend sind
- Kommission darf nicht zwischen Kurznotizen für die Akte und internen ausführlichen Gesprächsprotokollen unterscheiden

EuG, Urteil v. 25. Oktober 2023, T-136/19 – Bulgarian Energy Holding EAD, Bulgartransgaz EAG, Bulgargaz EAD/Europäische Kommission

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren - Grundsatz



Die Behörde hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten ist.

Grundsatz Geheimnisschutz § 56 Abs. 4 S. 1 GWB

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren - Schwärzungen

Einerseits

- Pflicht der Beteiligten selbst zu schwärzen, nach Aufforderung
- Nicht geschwärzte Dokumente werden von Behörde freigegeben
- Schwärzung umständlich, kein einheitliches Tool



Andererseits

- Keine Kontrolle durch BKartA ob Schwärzungen zu umfangreich
- Teilweise entsteht Eindruck es wurde sinnentleert und großflächig geschwärzt
- Erfordernis einer einheitlichen Handhabung

Schwärzungen – doppeltes Konfliktpotential – einheitliche Handhabung erforderlich

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren – STIHL-Entscheidung



**OLG Düsseldorf,
Beschluss v.
28. August 2024,
Kart 4/22 (V)**

Fallbeispiel

BKartA stützte Entscheidung gegen STIHL auf die Überschreitung der Marktanteilsschwelle von 30%, gab gegenüber STIHL die eigenen Werte jedoch nur in der Spanne von 30-40% an.



Entscheidung OLG

- Sorgfältige Abwägung zwischen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Akteneinsicht erforderlich
- Die Angabe der eigenen Schwelle in Spannen gegenüber Stihl nicht ausreichend, da Marktanteile entscheidungserheblich
- Marktanteile der anderen Wettbewerber dürfen aus Gründen des Geheimnisschutz in Spannen angegeben werden



Abgrenzung des OLG zu anderen Fällen

- Entscheidungen mit mehreren Beteiligten rechtfertigen ggf. die Angabe lediglich in Spannen
- Offenlegung genauer Zahlen könnte sonst dem Geheimnisschutz widersprechen
- Einheitliche Anonymisierung im Verfahren mit mehreren Beteiligten erforderlich

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren – BGH-Amazon - keine Einsicht in Rohdaten



BGH, Beschluss v. 23. April 2024, KVB 56/22 – Amazon

- Verfahren nach § 19a Abs. 1 GWB
- Händlerumfrage durch BKartA



- Antworten der Umfrage wurden Amazon aggregiert zur Verfügung gestellt
- Amazon forderte Einsicht in die Rohdaten einer Händlerumfrage
- BKartA verwehrte die Einsicht, da sich daraus, selbst mit Schwärzungen, die Identität der Befragten für Amazon erschließen lasse
- In der Abwägung überwog Geheimnisschutz der Händler gegenüber dem Einsichtsinteresse von Amazon
- Kein Verfahrensverstoß durch Zurückbehaltung der Rohdaten

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren - Randomisierung



Antworten werden bei jeder Frage in einer anderen, zufälligen Reihenfolge angegeben:

Frage 1



A
B
C

Frage 2



A
C
B

Frage 3



C
A
B



- Zusammenhänge und Kontext gehen verloren
- Antworten teilweise unverwertbar
- Schwärzungen würden genügen
- Geschäftsgeheimnisse dürfte das BKartA auch in dieser Form nicht offenlegen

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verwaltungsverfahren – Google-Entscheidung

BGH, Beschluss v. 20. Februar 2024, KVB 69/23 – *Google-Offenlegung*

- Kartellverfahren gegen Google Automotive Services, §19a Abs. 2 GWB
- BKartA erstellt Entscheidungsentwurf
- Google fordert Schwärzung bestimmter Passagen als Geschäftsgeheimnisse
- BKartA lässt 28 Passagen ungeschwärzt, die Google beanstandet hat
- BGH gibt Google nur in einem Fall Recht

Abwägungsvorgang

Geeignetheit
i.d.R. gegeben

Erforderlichkeit
i.d.R. gegeben

Angemessenheit
Abwägung

Öffentliches Interesse an effektiver
Durchsetzung des Kartellrechts
Interessen der Beigeladenen

Geheimhaltungsinteresse der
betroffenen Unternehmen

Schutz der Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK

Offenlegung nur unter strengen Voraussetzungen, nach bestmöglichem Interessenausgleich

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

Unbeschränktes Akteneinsichtsrecht des Verteidigers aber Weitergabe an Mandanten beschränkt

Weitergabe an den Mandanten?

Zu Verteidigungszwecken erforderlich?

Abstrahierung und Aggregation möglich?

Keine Gefährdung des Untersuchungszwecks



Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verfahren Europäischen Kommission

Schriftstücke, die Geschäftsgeheimnisse / vertrauliche Informationen enthalten, können auf Antrag von Akteneinsicht ausgenommen werden

Abwägung Schutz Geschäftsgeheimnisse vs. Gewährleistung Verteidigungsrechte

- Vertraulichkeit des Hinweisgebers erlaubt keine Verletzung Verteidigungsrechte
- Ggfs. nicht vertrauliche und anonymisierte Fassung von Gesprächsprotokollen oder Beschränkung des Zugangs

EuG, Urteil vom 15. Juni 2022, T-235/18 – *Qualcomm Inc./Europäische Kommission*

Einschränkung von Schwärzungen

EuG, Urteil vom 25. Oktober 2023, T-136/19 – *Bulgarian Energy Holding EAD, Bulgartansgaz EAG, Bulgargaz EAD/Europäische Kommission*

Zugang zu personenbezogenen Daten

EuG, Urteil vom 24. Mai 2023, T-451/20 – *Meta Platforms Ireland Ltd/Europäische Kommission*

Geheimnisschutz / vertrauliche Informationen

Verfahren Europäische Kommission – Datenraum



Datenraumverfahren

- Beschränkung des Zugangs auf bestimmte Personen

Confidentiality rings

- Vertraulichkeitsverpflichtungen
- Best practices und guidance: https://competition-policy.ec.europa.eu/index/data-rooms-and-confidentiality-rings_en

EuG, Urteil vom 20. Dezember 2023, T-113/17 – *Crédit Agricole SA, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank/Europäische Kommission*

- Einrichtung verschiedener Datenräume; Zugang zu vertraulichen Fassungen nur für externe Berater
- Datenraumverfahren ist geeignetes Instrument, um Interessen Vertraulichkeit und Verteidigungsrechte in Einklang zu bringen

Rechtsschutz

Verwaltungsverfahren

Einsicht der Verfahrensbeteiligten



Kein isolierter Rechtsbehelf

- Rechtsschutz durch Vorgehen gegen die Verfahrensabschließende Entscheidung

Rüge im laufenden Verwaltungsverfahren **erforderlich**

Einsicht von Dritten



Isolierte Beschwerde

Besonderheit im Verwaltungsverfahren

**BGH, Beschluss v. 14. Februar 2023,
KVZ 38/20 – Wasserpreise Gießen**

- Heilung von unvollständiger Aktenführung und unvollständiger Einsicht möglich entsprechend § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG
- bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens
- Behörde holt im Zweifel Einsicht nach

Rechtsschutz

Kartellordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren Europäische Kommission

Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

- Gegen Ablehnung der Behörde im Ermittlungsverfahren:
 - Anspruch des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung (§ 49 OWiG)
Diese ist dann i.d.R. nicht mehr anfechtbar
 - Ggf. Anspruch auf gerichtliche Entscheidung nach § 147 Abs. 5 stopp
- Beschwerde gegen Ablehnung des Gerichts (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 304 StPO)

Verfahren Europäische Kommission

- Anrufung des Anhörungsbeauftragten (Art. 3 Abs. 7 und Art. 7 des Beschlusses 2011/695/EU vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren; Mitteilung Akteneinsicht, Rn. 42, 47)
- Versagung der Akteneinsicht nicht isoliert anfechtbar



VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit